

Satzung Förderverein Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder- und Jugenddorf Regenbogen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Zella-Mehlis.

Eintragungsabsicht: Der Verein ist in das Eintragsregister einzutragen und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage dieser Satzung das Kinder- und Jugenddorf Regenbogen in allen Dienststellen in seinen Bemühungen um seine sachgemäße Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Ausgleich von materiellen und finanziellen Defiziten (wie z. B. Übernahme von Vereinsbeiträgen, finanzielle Beteiligung bei Ausflügen und Klassen- / Ferienfahrten).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag an die Vereinskasse zu zahlen.
2. Der Beitritt zum Förderverein kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Beitritt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn sich das Mitglied schriftlich beim Vorstand abmeldet
 - b) wenn das Mitglied über zwei Jahre keine Beiträge bezahlt hat
 - c) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen wird. Ausschlussgründe sind grobe Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Sie wählt fünf Vorstandsmitglieder.

- b) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und berät über Möglichkeiten der Förderung der verschiedenen Bereiche des Kinder- und Jugenddorfes Regenbogen.
 - c) Sie nimmt den Finanzbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand bei entsprechend ordnungsgemäßer Buchprüfung.
 - d) Sie bemüht sich, Mitglieder zu gewinnen.
 - e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Sie erlässt eine Beitragsordnung und beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - g) Sie wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin und Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.
 3. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder) notwendig.
Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 10 Personen unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den fünf gewählten Vereinsmitgliedern.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Rechnungsführer.
 - b) Er beschließt über die Verwendung der Mittel.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Finanzen

Die Kasse des Vereins wird vom Rechnungsführer geführt. Er sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge. Er führt die Mitgliederliste und erfasst Konto- und Kassenbewegungen über Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Vermögensbestände des Vereins. Sie überprüfen, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet und eingezogen wurden.
4. Die Kassenprüfer können sich auf stichprobenartige Prüfungen beschränken.
5. Die Kassenprüfer fertigen einen Prüfbericht an. Dieser ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen und stellt die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes dar.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V. in Zella-Mehlis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, laut § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung des Kinder- und Jugenddorfes Regenbogen fällt das Vermögen an die Stadt Zella-Mehlis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1. Vorliegende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 21. Mai 2014 bestätigt worden.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Vereins vom 10.04.1997.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder wird oder sollte die Satzung lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berühren. An Stelle des nichtigen Teils soll eine zumutbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Teile entspricht oder ihm am nächsten kommt. Andere Satzungslücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.
4. Entsprechende Änderungen nach § 11 Abs. 3 werden von der Mitgliederversammlung laut § 6 Abs. 1e) vorgenommen.

Zella-Mehlis, 21. Mai 2014